

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

73230 Kirchheim unter Teck

Bestätigung über Geldzuwendungen

Lfd. Nr. KH059

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

ZS Palettenservice GmbH
Alte Weberei 10-20
73266 Bissingen/ Teck

EINGANG

14. NOV. 2024

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-2000,00-	-zweitausend-	29.10.2024

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
Kinderhospiz
verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid vom von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt StNr. mit Feststellungsbescheid vom die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die (juristische Person des öffentlichen Rechts) weitergeleitet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Bistum Rottenburg-Stuttgart (Anstalt des öffentlichen Rechts) weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch (Name des Letztempfängers).

Kirchheim, 04.11.2024

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

J. Wäisch



Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).